



Berufsmaturität Wegleitung für alle Ausrichtungen

Gültig ab August 2026

«Bildung ist der Schlüssel, um das Leben zu öffnen. Sie gibt uns die Möglichkeit, das Beste aus uns herauszuholen.»

Oprah Winfrey

*1954

Amerikanische Moderatorin, Schauspielerin und Unternehmerin

Inhaltsverzeichnis

1 Geltungsbereich	4	8 Absenzen	9
2 Rechtsgrundlagen	4	8.1 Lehrbegleitende Berufsmaturität (BM 1)	9
3 Dispensationen in den Bildungsgängen der Berufsmaturität	4	8.1.1 Urlaub	9
4 Anerkennung von Fremdsprachendiplomen	4	8.1.2 Absenzen	9
4.1 Dispensation vom Unterricht	5	8.1.3 Absenzen bei Prüfungen während des Semesters	9
4.2 Frist für Anrechnung des Ergebnisses der Sprachdiplomprüfung	5	8.2 Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2)	10
4.2.1 Sprachdiplom wurde vor BM-Beginn erworben	5	8.2.1 Urlaub	10
4.2.2 Sprachdiplom wird während der BM erworben	5	8.2.2 Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz	10
4.3 Beschwerden	5	8.2.3 Absenzen	10
5 Interdisziplinäres Arbeiten	6	8.2.4 Absenzen bei Prüfungen während des Semesters	11
6 Noten	6	8.2.5 Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren der BM	11
6.1 Semesterzeugnisnote	6	9 Berufsmaturitätsprüfungen	12
6.2 Erfahrungsnote	6	9.1 Übersicht Prüfungsfächer	13
6.3 Prüfungsnote	7	9.2 Bestehensnormen	15
6.4 Abschlussnote	7	9.3 Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung	15
6.5 Gesamtnote	7	9.4 Nachprüfung	15
7 Promotion	7	9.5 Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses	15
7.1 Berufsmaturität lehrbegleitend (BM 1)	8	10 Details zu den Prüfungsfächern	16
7.2 Repetenten und Repetentinnen	8	10.1 Grundlagenbereich	16
7.3 Freiwilliger Austritt	8	10.2 Schwerpunktbereich	18
		10.2.1 Technik, Architektur, Life Sciences	18
		10.2.2 Natur, Landschaft, Lebensmittel	18
		10.2.3 Gesundheit und Soziales	20
		10.2.4 Gestaltung und Kunst	20
		11 Beispiele zur Berechnung der Fachnote	23

1 Geltungsbereich

Diese Wegleitung gilt für sämtliche Bildungsgänge der Berufsmaturität an der Berufsschule Aarau.

2 Rechtsgrundlagen

Massgebend sind insbesondere:

- Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität vom 13. Juni 2025 (Berufsmaturitätsverordnung BMV, 412.103.1)
- Verordnung über die Berufsmaturität an Berufsfachschulen vom 27. Mai 2026 (V BM, SAR 422.251)
- Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität vom 13. Juni 2025 des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)
- Empfehlung Nr. 11 der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 14. September 2023
- Merkblatt Dispensationen in den Bildungsgängen der Berufsmaturität (BKS, Aargau) vom 2. Mai 2022
- Merkblatt Schulausschluss oder Schulabbruch in der Nachholbildung/bei Repetentinnen und Repetenten ohne Lehrvertrag/in der Berufsmaturität nach der Lehre (BM2) (BKS, Aargau) vom 23. Februar 2021
- Wegleitung für die Kandidatinnen und Kandidaten der Berufsmaturitätsprüfungen (aktueller Stand).

3 Dispensationen in den Bildungsgängen der Berufsmaturität

Dispensationen können nur dann gewährt werden, wenn Lernende für den Zeitraum der Dispensation die geforderten Bildungsziele und Kompetenzen gemäss Rahmenlehrplan über die Berufsmaturität bereits erfüllen. Die Lernenden müssen ihr schriftliches Gesuch für die Dispensation vom Unterricht bzw. für die Dispensation von der Berufsmaturitätsprüfung zu Beginn des BM-Bildungsganges bei der Schulleitung einreichen.

4 Anerkennung von Fremdsprachendiplomen

Ein Sprachdiplom, das bestanden wurde und zu einer Diplomnote geführt hat, ersetzt die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach (ausgenommen

Bestätigungen). Es können nur Sprachdiplome berücksichtigt werden, die vom SBFI offiziell anerkannt worden sind. Das Ergebnis der Diplomprüfung wird gemäss Empfehlung Nr. 11 der SBBK in die Prüfungsnote umgerechnet.

Im Unterrichtsfach Englisch werden Sprachdiplome mit Niveau B1 (PET, BEC, IELTS) nicht für das Qualifikationsverfahren anerkannt.

4.1 Dispensation vom Unterricht

Der Berufsmaturitätsunterricht in den Fremdsprachen muss besucht werden.

Ein Diplom im Unterrichtsfach Englisch, welches um eine Stufe höher ist als das Zielniveau des Bildungsgangs, kann zu einer Teildispensation vom Unterricht führen, wenn die nach Empfehlung Nr. 11 der SBBK umgerechnete Note eine 6,0 beträgt.

Damit im Berufsmaturitätszeugnis eine Erfahrungsnote ausgewiesen werden kann, müssen in jedem Semester entsprechende Semesterzeugnisse vorliegen. Das bedeutet, dass trotz Dispensation vom Unterricht alle notenrelevanten Prüfungen jeglicher Art absolviert werden müssen.

4.2 Frist für Anrechnung des Ergebnisses der Sprachdiplomprüfung

4.2.1 Sprachdiplom wurde vor BM-Beginn erworben

Das erworbene Diplom und somit das Gesuch um Dispensation vom Unterricht muss der Schule spätestens zu Beginn des BM-Bildungsganges eingereicht werden.

4.2.2 Sprachdiplom wird während der BM erworben

Das Gesuch für die Anrechnung des Ergebnisses der Sprachdiplomprüfung anstelle der BM-Abschlussprüfung muss von den Lernenden bis spätestens Ende Kalenderjahr des Schuljahres eingereicht werden, in welchem das entsprechende Fach abgeschlossen wird. Auf später eingereichte Gesuche wird nicht eingetreten.

4.3 Beschwerden

Die in Noten umgerechneten Ergebnisse der Diplomprüfungen können in einem Beschwerdeverfahren gegen den Entscheid über das Bestehen bzw. Nichtbestehen der Berufsmaturitätsprüfung nicht angefochten

werden. Die Beschwerdemöglichkeiten gegen das Ergebnis einer externen Sprachdiplomprüfung richten sich nach den einschlägigen Reglementen der Organisationen, welche die Fremdsprachendiplome anbieten.

5 Interdisziplinäres Arbeiten

Im interdisziplinären Arbeiten ergibt sich die Abschlussnote je zur Hälfte aus der Erfahrungsnote im IDAF und der Note für die IDPA. Die Note für die IDPA ist auf eine ganze oder halbe Note zu runden. Die Erfahrungsnote im IDAF ist das Mittel der Semesterzeugnisnoten und ist auf eine Dezimalstelle zu runden. In zweisemestrigen Bildungsgängen ist die Erfahrungsnote auf eine ganze oder halbe Note zu runden.

Das Fach ist nicht promotionswirksam, zählt aber zur Gesamtnote.

6 Noten

6.1 Semesterzeugnisnote

Die Semesterzeugnisnote ist der Durchschnitt aus den Prüfungen pro Fach; sie wird auf eine halbe oder ganze Note gerundet.

Es müssen zwingend alle Prüfungen geschrieben werden. Es besteht keine Möglichkeit, eine Note zu streichen.

Jede Unehrllichkeit sowie der Versuch einer Unehrllichkeit in Prüfungsleistungen gilt als Prüfungsbetrug. Dies hat den sofortigen Ausschluss in der entsprechenden Prüfung zur Folge. Die Prüfungsleistung oder die Prüfungsteilleistung gilt als absolviert und wird mit der Note 1 bewertet.

6.2 Erfahrungsnote

Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt aller Semesterzeugnisnoten; sie wird auf eine Dezimalstelle gerundet.

Bei Fächern, die sich aus Teilfächern zusammensetzen (z. B. das Fach Naturwissenschaften bestehend aus Physik und Chemie/Biologie), werden die Erfahrungsnoten im Verhältnis der jeweils unterrichteten Lektionen berechnet.

6.3 Prüfungsnote Qualifikationsverfahren

Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus einer Leistung, ist die Prüfungsnote auf eine halbe oder ganze Note zu runden. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus mehreren Leistungen, ist das Mittel der Leistungen auf eine Dezimalstelle zu runden.

6.4 Abschlussnote

In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Abschlussnote je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote. In den Fächern ohne Abschlussprüfungen (Ergänzungsbereich) ergibt sich die Abschlussnote aus der Erfahrungsnote. Die Abschlussnote ist auf eine halbe oder ganze Note zu runden (Berechnung siehe Kapitel 10).

6.5 Gesamtnote

Die Gesamtnote des Berufsmaturitätsabschlusses ist das Mittel sämtlicher zählender Noten. Sie ist auf eine Dezimalstelle zu runden.

7 Promotion

Alle Lernenden der BM werden **definitiv** aufgenommen.

Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer (ohne das Fach Interdisziplinäres Arbeiten in den Fächern, IDAF).

Die definitive Promotion ins nächsthöhere Semester erfolgt, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
- die Differenz der ungenügenden Noten zur Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt; und
- nicht mehr als zwei Noten unter 4,0 erteilt wurden.

Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird einmal provisorisch promoviert. Beim zweiten Mal erfolgt der Ausschluss vom Berufsmaturitätsunterricht.

Lernende, die in das letzte Semester promoviert worden sind, werden zum Qualifikationsverfahren der Berufsmaturität zugelassen.

7.1 Berufsmaturität lehrbegleitend (BM 1)

Bei einem Ausschluss aus der BM 1 wird der gesamte Berufsschulunterricht mit der Regelklasse besucht (Berufskunde und ABU). Es ist nicht möglich, ein Schuljahr zu repetieren.

7.2 Repetenten und Repetentinnen

Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung besucht, entfallen die Promotionsvoraussetzungen.

7.3 Freiwilliger Austritt

Der Besuch der BM ist abhängig vom Bestehen der Eintrittsvoraussetzungen, in jedem Falle aber freiwillig. Dies hat zur Folge, dass ein Austritt aus der BM genauso freiwillig ist und grundsätzlich jederzeit stattfinden kann. Aus organisatorischen Gründen sind bei einem freiwilligen Austritt die folgenden Regeln einzuhalten:

- Der austretende Lernende bzw. die austretende Lernende muss ein schriftliches Gesuch an den Konrektor (Schulleitung) der bsa einreichen.
- Das Gesuch muss begründet sowie vorgängig von dem bzw. der Lernenden unterzeichnet sein. Für Lernende der BM 1 muss das Schreiben zusätzlich die Unterschrift der Eltern enthalten sowie von einer für die Lernende resp. den Lernenden verantwortlichen Person des Lehrbetriebs unterzeichnet sein.
- Ein freiwilliger Austritt wird in der Regel auf das Ende der Woche nach Eingang des Gesuchs bewilligt.
- Ein Austrittsgesuch, das weniger als drei Wochen vor Ende des Semesters eingereicht wird, kann in der Regel erst auf das Semesterende bewilligt werden.

Ein freiwilliger Austritt nach dem ersten Quartal ist unabhängig vom Zeitpunkt **gleichbedeutend wie die Nicht-Promotion**.

8 Absenzen

Es gilt die Schulordnung der Berufsschule Aarau.

8.1 Lehrbegleitende Berufsmaturität (BM 1)

8.1.1 Urlaub

In der ersten Schulwoche sowie während der Projektwoche IDAF werden keine Urlaube bewilligt.

8.1.2 Absenzen

Ist die Begründung für eine Absenz unzureichend, gilt die Absenz als unentschuldigt. Die Klassenlehrpersonen können die Begründung ablehnen oder zusätzlich ein Arztzeugnis oder andere Belege einfordern. Im Zweifelsfall entscheidet die BM-Leitung über die Rechtmässigkeit einer Entschuldigung.

Als unentschuldigte Absenz gilt auch das wiederholte Zu-spät-Kommen zum Unterricht. Ab dem dritten Mal gilt jede weitere Verspätung als unentschuldigte Absenz im jeweiligen Unterrichtsfach.

8.1.3 Absenzen bei Prüfungen während des Semesters

Prüfungs- und Abgabetermine sind verbindlich und müssen eingehalten werden. Wer am gleichen Tag der angekündigten Prüfung(en) die übrigen Lektionen besucht, kann durch die Lehrpersonen unmittelbar beim Erscheinen zum Absolvieren der Prüfung(en) aufgefordert werden. Dies kann auch in einem nicht der Prüfung entsprechenden Unterrichtsfach der Fall sein.

Bei Nichtabsolvieren einer Prüfung wird die Note 1 gesetzt und die Prüfung wiederholt. Die Note 1 wird durch die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt. Im Falle einer Leistungsverweigerung wird die Note 1 gesetzt, es besteht kein Recht auf eine Wiederholungsprüfung.

Die Lehrperson setzt den Termin und die Inhalte für die Wiederholungsprüfung verbindlich fest. Sie kann diese auch ausserhalb der Unterrichtszeit ansetzen oder auf das Ende des Semesters legen und dabei die Lerninhalte des gesamten Semesters oder Teile davon prüfen. Wird der Termin der Wiederholungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen (zwingend mit Arztzeugnis oder anderen Belegen zu begründen), bleibt die Note 1 bestehen.

Über Sonderfälle entscheidet die BM-Leitung.

8.2 Berufsmaturität nach der Lehre (BM 2)

Der regelmässige und vollständige Besuch des Unterrichts in den Bildungsgängen der Berufsmaturität für gelernte Berufsleute (BM 2) ist durch die kantonale Abteilung Berufsbildung und Mittelschule BKS geregelt. Es wird eine Unterrichtspräsenz von 90 % gefordert.

Der Unterrichtsbesuch gemäss Stundenplan ist obligatorisch. Jedes Fernbleiben, wiederholtes Zu-spät-Kommen oder vorzeitiges Verlassen des Unterrichts gilt als Absenz. Verpasste Unterrichtsinhalte sowie wichtige Informationen (z. B. Prüfungstermine) müssen in Eigenverantwortung aufgearbeitet bzw. in Erfahrung gebracht werden.

Die Promotion ist nächste Semester ist nur möglich, wenn in jedem Semester und Fach mindestens 90 % der im entsprechenden Semester unterrichteten Lektionen besucht werden.

8.2.1 Urlaub

Urlaubsgesuche werden von der BM-Leitung restriktiv behandelt. **In der ersten Schulwoche sowie während der Projektwoche IDAF werden keine Urlaube bewilligt.**

8.2.2 Militärdienst, Zivildienst, Zivilschutz

Obligatorische Fortbildungsdienste in Militär, Zivildienst und Zivilschutz sind zwingend zu verschieben. Das Formular für die Dienstverschiebung für Angehörige der Armee vor und während dem Studium finden Sie auf der Webseite www.armee.ch.

8.2.3 Absenzen

Jede Absenz gilt als unentschuldigt. Ausgenommen davon sind begründete Absenzen:

- Krankheit oder Unfall, sofern ein Arztzeugnis vorliegt;
- Todesfall in der Familie;
- Erfüllung gesetzlicher Pflichten (Militär, Zivildienst, Zivilschutz, Feuerwehr und dgl.), sofern ein amtliches Aufgebot vorliegt.

Ist die 10 %-Marke an unentschuldigten Absenzen in einem Unterrichtsfach erreicht, macht die Klassenlehrperson die betroffenen Lernenden im Gespräch darauf aufmerksam. Die Lernenden erhalten eine **schriftliche Verwarnung** durch die BM-Leitung.

Wird die 10 %-Marke an unentschuldigten Absenzen in zwei Unterrichtsfächern überschritten, erfolgt die **schriftliche Androhung der Wegweisung** von der Schule durch die BM-Leitung. Bei einer weiteren unbegründeten Absenz in einem dieser beiden Unterrichtsfächer erfolgt die **vollständige und definitive Wegweisung** von den Bildungsgängen der BM 2. Wird die 10 %-Marke an unentschuldigten Absenzen in drei Unterrichtsfächern überschritten, erfolgt ebenfalls die **vollständige und definitive Wegweisung** von den Bildungsgängen der BM 2. Die definitive Wegweisung von der Schule wird schriftlich durch die Abteilung Berufsbildung und Mittelschule des BKS verfügt

8.2.4 Absenzen bei Prüfungen während des Semesters

Prüfungs- und Abgabetermine sind verbindlich und müssen eingehalten werden.

Bei Nichtabsolvieren einer Prüfung wird die Note 1 gesetzt und die Prüfung wiederholt. Die Note 1 wird durch die Note der Wiederholungsprüfung ersetzt. Wer am gleichen Tag der angekündigten Prüfung(en) die übrigen Lektionen besucht, hat kein Recht auf eine Wiederholungsprüfung, die Note 1 bleibt bestehen. Auch im Falle einer Leistungsverweigerung wird die Note 1 gesetzt und es besteht kein Recht auf eine Wiederholungsprüfung.

Die Lehrperson setzt den Termin und die Inhalte für die Wiederholungsprüfung verbindlich fest. Die Wiederholungsprüfung muss bis spätestens in den zwei auf die Prüfung folgenden Wochen oder in Form einer Semesterprüfung absolviert werden, sonst bleibt die Note 1 bestehen. Die Wiederholungsprüfung kann auch ausserhalb der regulären Unterrichtszeit angesetzt werden, z.B. an einem Samstagmorgen. Wird der Termin der Wiederholungsprüfung ohne wichtigen Grund nicht wahrgenommen (zwingend mit Arztzeugnis oder anderen Belegen zu begründen), bleibt die Note 1 bestehen.

Über Sonderfälle entscheidet die BM-Leitung.

8.2.5 Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren der BM

Damit im Berufsmaturitätszeugnis eine Erfahrungsnote ausgewiesen werden kann, müssen in jedem Semester entsprechende Semesterzeugnisnoten vorliegen. Für eine Semesternote müssen zwingend mindestens drei Noten vorliegen. Ist dies nicht der Fall, ist das gleichbedeutend wie das Nichterfüllen der Promotionsbestimmungen, so dass der Bildungsgang zur Berufsmaturität nicht fortgesetzt werden kann. Zudem erfolgt aufgrund der fehlenden Erfahrungsnote die Nichtzulassung zum Qualifikationsverfahren der BM.

9 Berufsmaturitätsprüfungen

Für die Durchführung des Qualifikationsverfahrens ist die Schulleitung zuständig.

Für das Bestehen der Berufsmaturitätsprüfung zählen:

- die Abschlussnoten in den Fächern des Grundlagenbereichs;
- die Abschlussnoten in den Fächern des Schwerpunktbereichs;
- die Abschlussnoten in den Fächern des Ergänzungsbereichs;
- die Abschlussnote für das interdisziplinäre Arbeiten.

9.1 Übersicht Prüfungsfächer

In der ersten Schulwoche sowie während der Projektwoche IDAF werden keine Urlaube bewilligt.

Bereich	Prüfungsfächer	Technik, Architektur, Life Sciences	Technik, Architektur, Life Sciences	Natur, Landschaft und Lebensmittel	Gestaltung und Kunst	Gesundheit und Soziales
Grundlagen	Deutsch	•	•	•	•	•
	Französisch	•	•	•	•	•
	Englisch	•	•	•	•	•
	Mathematik	•	•	•	•	•
Schwerpunkt	Naturwissenschaften: Physik + Chemie	•				
	Naturwissenschaften: Physik + Biologie		•			
	Naturwissenschaften: Physik + Biologie + Chemie					•
	Naturwissenschaften 1: Biologie + Chemie			•		
	Naturwissenschaften 2: Physik			•		
	Mathematik	•	•			
	Gestaltung, Kunst, Kultur				•	
	Information und Kommunikation				•	
	Sozialwissenschaften: Soziologie, Psychologie, Philosophie					•
Ergänzung	Geschichte und Politik (keine Abschlussprüfung)	•	•	•	•	•
	Wirtschaft und Recht (keine Abschlussprüfung)	•	•	•		•
	Technik und Umwelt (keine Abschlussprüfung)				•	



9.2 Bestehensnormen

Die Berufsmaturität ist bestanden, wenn

- die Gesamtnote mindestens 4,0 beträgt;
- höchstens zwei Fachnoten ungenügend sind; und
- die Differenz der ungenügenden Fachnoten zu Note 4,0 gesamthaft den Wert 2 nicht übersteigt.

Teilfächer werden zu einem Fach im Verhältnis der Lektionen zusammen gerechnet.

9.3 Unentschuldigtes Fernbleiben von der Prüfung

Tritt eine Kandidatin oder ein Kandidat ohne entschuld bare Gründe zu einer Prüfung nicht an, gilt die ganze Prüfung als absolviert und wird mit der Note 1 bewertet. Als Entschuldigung für das Fernbleiben gelten einzig ärztlich bescheinigte Krankheit, Unfall und höhere Gewalt.

Die Schulleitung der bsa behält sich das Recht vor, nach unbegründetem Fernbleiben von einer Prüfung sowie bei Leistungsverweigerung bei einer mündlichen Prüfung Kostenfolgen von CHF 400.00 gemäss Kantonaler Verordnung über die Berufs- und Weiterbildung (VBW) vom 7. November 2007 geltend zu machen.

9.4 Nachprüfung

Für Kandidatinnen und Kandidaten, die aus entschuld baren Gründen an einer Fachprüfung nicht haben teilnehmen können, ordnet die Prüfungsleitung eine Nachprüfung an, sobald der Hinderungsgrund weggefallen ist. Dauert die Verhinderung länger als drei Monate, kann die Nachprüfung erst im Rahmen der nächsten Prüfungsperiode abgelegt werden.

9.5 Nichtbestehen des Berufsmaturitätsabschlusses

Wer die Bedingungen für den Berufsmaturitätsabschluss nicht erfüllt, kann den Berufsmaturitätsabschluss frühestens im folgenden Jahr wiederholen.

Die Berufsmaturitätsprüfung kann einmal wiederholt werden.

10 Details zu den Prüfungsfächern

10.1 Grundlagenbereich

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Deutsch	Schriftlich	150 Min.	Duden Nr. 1 (Rechtschreibung)		50 %
	Mündlich	15 Min.	Keine Hilfsmittel erlaubt		50 %
Französisch	Mündlich	30 Min.	– Stichwortnotizen – Medien	Prüfung wird in 2er-Gruppen absolviert.	100 %
Englisch	Schriftlich	120 Min.	– Ohne Hilfsmittel – (keine Wörterbücher)		50 %
	Mündlich	30 Min.	– Stichwortnotizen – Medien	Prüfung wird in 2er-Gruppen absolviert.	50 %
Mathematik: <i>Technik, Architektur, Life Sciences</i>	Schriftlich M1	75 Min.	– Schreibzeug – Zeichendreieck – Massstab für Konstruktionsaufgaben	Die Prüfungen M1 und M3 finden am gleichen Tag statt.	50 %
	Schriftlich M2	75 Min.	– Schreibzeug – Zeichendreieck – Massstab für Konstruktionsaufgaben – Formelsammlung – Netzunabhängiger Taschenrechner (ohne Kommunikationsfunktion)	Die Prüfungen M2 und M4 finden am gleichen Tag statt.	50 %
Mathematik: <i>Natur, Landschaft, Lebensmittel</i>	Schriftlich N1	60 Min.	– Schreibzeug – Zeichenutensilien	Die Prüfungen N1 und N2 finden am gleichen Tag statt.	50 %
	Schriftlich N2	60 Min.	– Schreibzeug – Zeichenutensilien – Netzunabhängiger Rechner mit CAS – Formelsammlung	Die Prüfungen N1 und N2 finden am gleichen Tag statt.	50 %
Mathematik: <i>Gestaltung und Kunst</i>	Schriftlich	120 Min.	– Schreibzeug – Zeichenutensilien – Netzunabhängiger Rechner mit CAS – Formelsammlung		100 %
Mathematik: <i>Gesundheit und Soziales</i>	Schriftlich	120 Min.	– Schreibzeug – Zeichenutensilien – Netzunabhängiger Rechner mit CAS – Formelsammlung		100 %

10.2 **Schwerpunktbereich**

10.2.1 **Technik, Architektur, Life Sciences**

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Mathematik	Schriftlich M3	90 Min.	– Schreibzeug – Zeichendreieck – Massstab für Konstruktionsaufgaben	Die Prüfungen M1 und M3 finden am gleichen Tag statt.	50 %
	Schriftlich M4	90 Min.	– Schreibzeug – Zeichendreieck – Massstab für Konstruktionsaufgaben – Formelsammlung – Netzunabhängiger Taschenrechner (ohne Kommunikationsfunktion)	Die Prüfungen M2 und M4 finden am gleichen Tag statt.	50 %
Naturwissenschaften: <i>Technik und Architektur</i>	Schriftlich	120 Min.	– Formelsammlung – Netzunabhängiger Taschenrechner	Davon Chemie 40 Min. und Physik 80 Min. Gewichtung 33,3 % zu 66,6 %	100 %
Naturwissenschaften: <i>Life Sciences</i>	Schriftlich	120 Min.	– Formelsammlung – Netzunabhängiger Taschenrechner	Davon Biologie 40 Min. und Physik 80 Min. Gewichtung 33,3 % zu 66,6 %	100 %

10.2.2 **Natur, Landschaft, Lebensmittel**

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Naturwissenschaften 1: Biologie	Schriftlich	90 Min.	– Netzunabhängiger Taschenrechner		60 %
Naturwissenschaften 1: Chemie	Schriftlich	60 Min.	– Netzunabhängiger Taschenrechner – Redox-Reihe – Periodensystem		40 %
Naturwissenschaften 2: Physik	Schriftlich	120 Min.	– Netzunabhängiger Taschenrechner – Formelsammlung		100 %

10.2.3 Gesundheit und Soziales

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Sozialwissenschaften	Schriftlich	150 Min.	– Keine Hilfsmittel erlaubt	Davon 60 Min. Soziologie, 60 Min. Psychologie und 30 Min. Philosophie Gewichtung 40 % zu 40 % zu 20 %	50 %
	Mündlich	15 Min.	– Keine Hilfsmittel erlaubt		50 %
Naturwissenschaften	Schriftlich	120 Min.	– Netzunabhängiger Taschenrechner – Formelsammlung – Redox-Reihe – Periodensystem	Davon 50 Min. Biologie, 50 Min. Chemie, 20 Min. Physik Gewichtung 41,7 % zu 41,7 % zu 16,6 %	100 %

10.2.4 Gestaltung und Kunst

Fächer	Prüfung	Dauer	Hilfsmittel	Prüfungsablauf	Gewichtung
Gestaltung, Kunst, Kultur	Praktisch	120 Min.	– Keine Hilfsmittel erlaubt	Teil A: Beobachtung und Darstellung Praxisprüfung an der Schule	25 %
	Praktisch	Ca. 20 Lek.	– Keine Hilfsmittel erlaubt	Teil B: Freie oder angewandte bildnerische Arbeit. Individuelles Gestaltungsprojekt	25 %
	Praktisch	Ca. 20 Lek.	– Keine Hilfsmittel erlaubt	Teil C: Arbeitsbuch zur bildnerischen Arbeit	25 %
	Mündlich	20 Min.	– Keine Hilfsmittel erlaubt	Teil D: Präsentation der bildnerischen Arbeit mit Prüfungsgespräch	25 %
Information und Kommunikation	Schriftlich	120 Min.	– Keine Hilfsmittel erlaubt	Inklusiv 30 Min. praktische Anwendung	100 %



11 Beispiele zur Berechnung der Abschlussnote

Die Rechenbeispiele beziehen sich auf einen dreijährigen, lehrbegleitenden Bildungsgang.

Fach ohne Abschlussprüfung (Ergänzungsfächer)

<i>Semesterzeugnisnote 1</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	<i>Erfahrungsnote</i> Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet	4,2
<i>Semesterzeugnisnote 2</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 3</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	5,0		
<i>Semesterzeugnisnote 4</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 5</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 6</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	3,5		
Abschlussnote			4,0
Entspricht der Erfahrungsnote, auf halbe oder ganze Note gerundet			

Fach mit einer einteiligen Abschlussprüfung

(z. B. Fach Französisch mündlich)

<i>Semesterzeugnisnote 1</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	<i>Erfahrungsnote</i> Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet	4,2
<i>Semesterzeugnisnote 2</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 3</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	5,0		
<i>Semesterzeugnisnote 4</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 5</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 6</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	3,5		
<i>Prüfungsnote 1</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	<i>Prüfungsnote</i>	4,5
Abschlussnote Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf halbe oder ganze Note gerundet			4,5

Fach mit einer ungewichteten, mehrteiligen Abschlussprüfung

(z. B. Fach Englisch schriftlich + mündlich)

<i>Semesterzeugnisnote 1</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	<i>Erfahrungsnote</i> Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet	4,2
<i>Semesterzeugnisnote 2</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 3</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	5,0		
<i>Semesterzeugnisnote 4</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 5</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 6</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	3,5		
<i>Prüfungsnote 1</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	<i>Prüfungsnote</i> auf eine Dezimalstelle gerundet	4,3
<i>Prüfungsnote 2</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
Abschlussnote Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf halbe oder ganze Note gerundet			4,5

Fach mit einer gewichteten, mehrteiligen Abschlussprüfung

(z. B. Richtung Gesundheit und Soziales, Fach Sozialwissenschaften:
Soziologie 40 %, Psychologie 40 %, Philosophie 20 %)

<i>Semesterzeugnisnote 1</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,5	<i>Erfahrungsnote</i> Mittel aller Semesterzeugnisnoten, auf eine Dezimalstelle gerundet	4,2
<i>Semesterzeugnisnote 2</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 3</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	5,0		
<i>Semesterzeugnisnote 4</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 5</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	4,0		
<i>Semesterzeugnisnote 6</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	3,5		
<i>Prüfungsnote 1 (Gewichtung 40 %)</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	3,0	<i>Prüfungsnote</i> Mittel aus den Prüfungsnoten mit entsprechender Gewichtung, auf eine Dezimalstelle gerundet	3,0
<i>Prüfungsnote 2 (Gewichtung 40 %)</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	3,5		
<i>Prüfungsnote 3 (Gewichtung 20 %)</i> auf halbe oder ganze Note gerundet	3,0		
Abschlussnote (ungerundet 3,6) Mittel aus Erfahrungsnote und Prüfungsnote, auf halbe oder ganze Note gerundet			3.5

«Bildung ist die mächtigste Waffe,
die wir verwenden können, um
die Welt zu verändern.»

Nelson Mandela

1918–2013

Südafrikanischer Politiker und Friedensnobelpreisträger



Weitere Informationen
zur Berufsmaturität –
Wegleitung für alle
Ausrichtungen

Berufsschule Aarau
Tellstrasse 58
5001 Aarau

+41 62 832 36 36
info@bs-aarau.ch
www.bs-aarau.ch

